

**Satzung
zur Durchführung von Berufungsverfahren
und Überprüfung der pädagogischen Eignung
an der Fachhochschule Lübeck
Vom 23. September 2010**

geändert durch Satzung vom 17. Dezember 2013

**§ 1
Zielsetzung**

Die Fachhochschule Lübeck versteht Berufungen als das zentrale Element des strategischen Qualitätsmanagements, da über entsprechende Berufungen die Qualität in Forschung und Lehre nachhaltig sicherzustellen ist. Zur Sicherstellung einer einheitlichen Qualität der durchgeführten Berufungsverfahren strebt die Fachhochschule Lübeck die in dieser Satzung angegebenen Standards an.

**§ 2
Ausschreibung**

(1) Ist oder wird eine Stelle für Professorinnen oder Professoren (Professur) frei, prüft und entscheidet das Präsidium, ob und in welcher fachlichen Ausrichtung (einschließlich der Bezeichnung der Professur) die Stelle befristet oder unbefristet, Vollzeit oder Teilzeit, im letzteren Falle zwingend im Angestelltenverhältnis, besetzt werden soll (§ 62 Abs. 1 HSG). Der Fachbereich hat ein Vorschlagsrecht. Nimmt der Fachbereich sein Vorschlagsrecht nicht wahr, hat das Präsidium den Fachbereich zur fachlichen Ausrichtung sowie zur befristeten oder unbefristeten Ausschreibung zu hören. Um das Einvernehmen mit dem Präsidium herzustellen, schlägt der Fachbereich dem Präsidium die Besetzung des Berufungsausschusses vor (§ 62 Abs. 3 HSG).

(2) Der Antrag des Fachbereichs auf Ausschreibung einer Professur wird dem Präsidium auf dem vom Präsidium beschlossenen Formblatt vorgelegt.

Dem Antrag ist beizufügen:

- der Entwurf eines Ausschreibungstextes, dazu ist der vom Präsidium der Fachhochschule Lübeck beschlossene Standardtext zu verwenden,
- die Bestätigung der nebenberuflichen Gleichstellungsbeauftragten des Fachbereichs mit dem vom Präsidium beschlossenen Formblatt, dass sie am Ausschreibungstext beteiligt wurde.

(3) Die Professur wird in der Regel öffentlich und in geeigneten Fällen international ausgeschrieben. Die Ausschreibung wird auch über Wissenschaftlerinnen-Netzwerke und Stellenbörsen verbreitet. Das Präsidium zeigt dem zuständigen Ministerium die Ausschreibung rechtzeitig vor ihrer Veröffentlichung an. Das Ministerium kann ihr innerhalb von drei Wochen nach Eingang widersprechen. Von der Ausschreibung einer Professur kann abgesehen werden, wenn eine Professorin oder ein Professor aus einem Beamtenverhältnis auf Zeit oder aus einem befristeten Beschäftigungsverhältnis heraus auf dieselbe Professur bei identischer Vergütung in ein Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder in ein unbefristetes Beschäftigungsverhältnis berufen werden soll.

(4) Der betroffene Fachbereich soll

- einschlägige Wissenschaftlerinnenverbände nutzen, um aktiv nach geeigneten Kandidatinnen zu suchen.

§ 3 Berufungsausschuss

- (1) Zur Vorbereitung des Berufungsvorschlags bildet der Fachbereich im Einvernehmen mit dem Präsidium einen Berufungsausschuss. In dem Berufungsausschuss verfügen die Professorinnen und Professoren über die absolute Mehrheit der Sitze und Stimmen. Dem Ausschuss gehören mindestens an
- drei Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer
 - eine Angehörige oder ein Angehöriger der Mitgliedergruppe des wissenschaftlichen Dienstes und
 - eine Studierende oder ein Studierender.

In dem Berufungsausschuss sollen mindestens zwei Frauen Mitglieder sein, darunter mindestens eine Hochschullehrerin. Dem Berufungsausschuss können auch Mitglieder anderer Fachbereiche oder anderer Hochschulen des In- und Auslands, nach § 35 angegliederte Einrichtungen oder anderer wissenschaftlicher Einrichtungen sowie im Einzelfall auch andere Personen angehören. Mindestens eine Hochschullehrerin oder ein Hochschullehrer soll einem anderen Fachbereich oder einer anderen Hochschule angehören. Soll die oder der zu Berufende an einer angegliederten Einrichtung tätig sein, die für die Professur überwiegend die erforderlichen Mittel zur Verfügung stellt, wird die Berufungskommission zur Hälfte mit Mitgliedern der Einrichtung besetzt. Zusätzlich kann ein nichtwissenschaftlicher Mitarbeiter/eine nichtwissenschaftliche Mitarbeiterin als Mitglied im Berufungsausschuss vertreten sein. Bei einer Ausweitung des Berufungsausschusses ist eine absolute Mehrheit der Professorinnen/Professoren sicherzustellen. Die Gleichstellungsbeauftragte wirkt beratend mit. Sie hat Akteneinsicht und erhält die Sitzungsunterlagen. Die Mitglieder des Berufungsausschusses werden durch den Konvent des jeweils zuständigen Fachbereichs mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Konventsmitglieder gewählt.

- (2) Derzeitige und ehemalige Stelleninhaberinnen/Stelleninhaber dürfen nicht den Vorsitz des Berufungsausschusses übernehmen.
- (3) Die Gleichstellungsbeauftragte des Fachbereichs ist in die Beratung des Berufungsausschusses einzubeziehen und zu dem Vorschlag des Berufungsausschusses zu hören; ihre Äußerung ist der Vorschlagsliste beizufügen. Die Gleichstellungsbeauftragte kann verlangen, dass eine von ihr benannte Frau oder ein von ihr benannter Mann aus dem Kreis der Bewerberinnen und Bewerber in die Vorstellung und Begutachtung einbezogen wird; sie kann eine Professorin oder Sachverständige als Gutachterin vorschlagen.
- (4) Alle Berufungsausschussmitglieder müssen zwingend die gesetzlichen Voraussetzungen sowie die Satzung vor Beginn des Verfahrens zur Kenntnis nehmen. Bei den gesetzlichen Voraussetzungen ist insbesondere § 61 HSG relevant.

Zur Anwendung des § 61 Abs. 1 HSG ist zu regeln, wie Nr. 5 c zu regeln ist:

Gefordert werden besondere Leistungen bei der Anwendung oder Entwicklung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden in einer mindestens fünfjährigen beruflichen Praxis, von der mindestens drei Jahre außerhalb des Hochschulbereichs ausgeübt worden sein müssen. Bei Teilzeit muss diese Tätigkeit mindestens 2/3 der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit betragen. Der Berufungsausschuss legt fest, ob diese Zeit der beruflichen Praxis mit dem Abschluss eines zum höheren Dienst berechtigenden Hochschulstudiums oder erst mit dem Abschluss der Promotion beginnt. Berufungsausschüsse können hier individuell entscheiden. Dies muss aber zwingend bei Beginn des Verfahrens erfolgen und vor Einladung der Bewerbenden geprüft werden.

- (5) Nach Eingang der Bewerbungsunterlagen ist vom Berufungsausschuss zu prüfen, ob eines seiner Mitglieder befangen sein könnte. Befangenheit liegt insbesondere dann vor, wenn eine Bewerberin/ ein Bewerber in die engere Auswahl kommt, der/die
- zu einem Mitglied des Berufungsausschusses in verwandtschaftlichem oder vergleichbarem persönlich nahem Verhältnis steht,

- mit einem Mitglied des Berufungsausschusses in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis steht bzw. in den letzten fünf Jahren stand oder
- durch ein Mitglied des Berufungsausschusses bei der Promotion betreut wurde.

In den Fällen, in denen eine Befangenheit des Mitglieds des Berufungsausschusses vorliegen könnte, ist der Ausschuss durch das Mitglied zu unterrichten. Dieser entscheidet, inwieweit ein Ausschussmitglied an den weiteren Beratungen beteiligt sein kann. Das Präsidium ist über derartige Fälle zu unterrichten.

- (6) Das Berufungsverfahren wird in Verantwortung der/des Berufungsausschussvorsitzenden durchgeführt. Zu den Aufgaben gehören Einberufung des Berufungsausschusses, Auswahl der einzuladenden Bewerberinnen und Bewerber, Durchführung der Probevorlesungen und Bewerbungsgespräche, Verfassen des Berufungsvorschlags. Die Arbeit des Berufungsausschusses endet mit erfolgreicher Erstberufung.
- (7) Die Schwerbehindertenvertretung ist entsprechend der gesetzlichen Vorgaben während des gesamten Auswahlverfahrens zu beteiligen, wenn sich eine entsprechende Bewerberin/ein entsprechender Bewerber auf die Professur beworben hat.
- (8) Sofern die Mitglieder des Präsidiums und die Dekaninnen und Dekane nicht Mitglieder des Berufungsausschusses sind, haben sie das Recht, als Mitglieder mit beratender Stimme an den Sitzungen des Berufungsausschusses teilzunehmen.

§ 4 Bewertungskriterien im Verfahren

- (1) Auswahlkriterien werden zu Beginn des Auswahlverfahrens einvernehmlich vom Berufungsausschuss festgelegt.
- (2) Der Ausschreibungstext wird den Gutachterinnen und Gutachtern als Grundlage für ihre Tätigkeit zur Verfügung gestellt.
- (3) Im Ausschreibungstext festgelegte Kriterien haben durch das ganze Verfahren hindurch Gültigkeit.
- (4) Die unterschiedlichen Aspekte einer Bewerbung (schriftliche Bewerbung, Vortrag, Gutachten etc.) werden nach transparenten Kriterien gewichtet.
- (5) Gender Kompetenz wird als Qualifikationsmerkmal für Professuren/Führungspositionen begriffen und abgefragt.

§ 5 Einladung von qualifizierten Bewerberinnen und Bewerbern

- (1) Geeignete Bewerberinnen und Bewerber sollen zu einem Vorstellungsgespräch eingeladen werden. Dazu ist das Musterschreiben des Präsidiums zu verwenden.
- (2) Eine pauschalisierte Begründung zum Ausschluss von Bewerbern oder Bewerberinnen reicht nicht aus, da z. B. bei einer Konkurrentenklage im Einzelnen nachgewiesen werden muss, welche Gründe zum Ausschluss führen. Daher muss eine auf den Einzelfall bezogene stichwortartige Begründung für die Nichtberücksichtigung von allen Bewerbern und Bewerberinnen vorgenommen werden.
- (3) Das Verfahren sollte wie folgt strukturiert sein:
 - a) Die Probevorlesung im Umfang von mindestens einer Stunde soll – je nach dem zu erwartenden Einsatzgebiet – entweder als Vorlesung im seminaristischen Unterrichtsstil oder als klassische Vorlesung abgehalten werden. Im Einladungsschreiben wird den Bewerberinnen/ Bewerbern die Ausrichtung der Vorlesung mitgeteilt. Die Probevorlesung dient der Beurteilung der Kandidatinnen/Kandidaten unter den üblichen Vorlesungsbedingungen an einer Fachhochschule.

- b) Darauf folgend soll ein mindestens 15-minütiger Fach-Vortrag in englischer Sprache oder in besonderen Fällen in einer anderen Fremdsprache mit anschließender kurzer Diskussion durchgeführt werden. Im Rahmen der Abschnitte a und b sollen auch Präsentationsqualitäten sowie das Beherrschen der englischen oder anders fremdsprachigen Fachterminologie bzw. Sprache beurteilt werden. Dieser Teil soll insbesondere eine Einschätzung der Fachkompetenz, Interaktivität, Reaktionsfähigkeit und Flexibilität erlauben.

Probevorlesung und Fach-Vortrag in englischer Sprache oder in besonderen Fällen in einer anderen Fremdsprache mit anschließender Diskussion sind öffentlich. Sie dienen dem Nachweis der wissenschaftlichen und didaktischen Eignung der Bewerber.

- c) Danach wird das Vorstellungsgespräch mit einem strukturierten Bewerbungsgespräch fortgeführt. In diesem Bewerbungsgespräch sollen u. a. die folgenden Punkte unter Einbeziehung der Fragen der Bewerber behandelt werden:
- Einbettung der Probevorlesung in eine semesterbezogene Veranstaltung,
 - Vorstellungen zu den Lehrmethoden,
 - Lehrveranstaltungen des Curriculums, welche die Kandidatin/der Kandidat sich vorstellen könnte über das von ihr bzw. ihm jeweils vertretene Fachgebiet hinaus zu übernehmen,
 - strukturiertes Fachgespräch,
 - wissenschaftliche Aktivitäten und Vorhaben,
 - Auslandskontakte,

Das strukturierte Bewerbungsgespräch dient dem Austausch von Informationen über die mit der Professur verbundenen Anforderungen, deren Ausstattung sowie die Perspektiven und Erwartungen des Bewerbers/der Bewerberin.

- (4) Bei Bewerbern/Bewerberinnen, die zum Zeitpunkt ihrer möglichen Ernennung über 50 Jahre alt sein werden und bisher noch keinen Beamtenstatus hatten, soll darauf hingewiesen werden, dass eine Einstellung zum Professor/zur Professorin nur im Angestelltenverhältnis erfolgen kann.

§ 6

Berufungsvorschlag

- (1) Der Berufungsausschuss erstellt unter Einholung auswärtiger Gutachten einen Berufungsvorschlag, der drei Namen enthalten soll. Eine Einer- oder Zweierliste kann vorgelegt werden, wenn der Fachbereich dieses begründet.
- (2) Im Berufungsvorschlag sind die fachliche, pädagogische und persönliche Eignung eingehend und vergleichend zu würdigen und die gewählte Reihenfolge ist zu begründen. Erforderlich für den Berufungsvorschlag sind im Einzelnen:
- a) Eine ausführliche Würdigung der Auswahlentscheidung im Hinblick auf die Aufgabenbeschreibung, die Anforderungen der Professur sowie der Berufungsfähigkeit; hier kann eine Gewichtung der Auswahlkriterien vorgenommen werden.
 - b) Eine Beurteilung für jede/jeden auf der Liste Vorgeschlagene/Vorgeschlagenen.
 - c) Die Angabe der Abstimmungsresultate der stimmberechtigten Mitglieder im Berufungsausschuss.
 - d) Eine ausführliche Auseinandersetzung mit abweichenden bzw. widersprüchlichen Gutachten.
 - e) Die Darlegung und Beurteilung der wissenschaftlichen Leistungen der Listenkandidaten und -kandidatinnen.

- f) Eine leistungsbezogene Argumentation bei der Nichtberücksichtigung von Bewerberinnen/ Bewerbern.
- g) Eine ausführliche Darstellung der Lehrerfahrung der ausgewählten Kandidatinnen und Kandidaten (möglichst durch Lehrevaluation belegt) auch im Lichte der Probevorlesungen.

Auf die Vollständigkeit der Unterlagen entsprechend dem vom Präsidium vorgegebenen Schema ist zu achten.

- (3) Die/der Berufungsausschussvorsitzende leitet den Berufungsvorschlag an den Fachbereich weiter.

§ 7 Berufung

- (1) Der Fachbereich leitet dem Senat den Berufungsvorschlag nach Beschlussfassung durch den Konvent zu. Der Senat nimmt zum Berufungsvorschlag Stellung (§ 21 Abs. 1 Ziffer 12 HSG). Der Berufungsvorschlag ist nach Befassung durch den Senat mit dessen Stellungnahme der Präsidentin/dem Präsidenten zur Entscheidung über die Ruferteilung zuzuleiten (vgl. § 62 Abs. 9 HSG). Sie/er kann gesonderte Gutachten einholen. Sie/er kann eine Professorin/einen Professor abweichend von der Reihenfolge des Vorschlags des Fachbereichs berufen oder einen neuen Vorschlag anfordern, soweit gegen die Vorschläge ggf. Bedenken bestehen oder die Vorgeschlagenen den an sie ergangenen Ruf ablehnen. Ohne Vorschlag des Fachbereichs kann sie oder er eine Professorin oder einen Professor berufen, wenn der Fachbereich zehn Monate nach Einrichtung, Zuweisung oder Freiwerden der Stelle, bei Freiwerden durch Erreichen der Altersgrenze sechs Monate nach dem Freiwerden der Stelle, keinen Vorschlag vorgelegt hat oder der Aufforderung zur Vorlage eines Vorschlags bis zum Ablauf von sechs Monaten nicht nachgekommen ist. Haben sich in einem Berufungsverfahren keine geeigneten Kandidatinnen/Kandidaten gefunden, gilt dieses Verfahren als beendet. Mit der erneuten Ausschreibung für die Professur beginnt auch ein neues Berufungsverfahren.
- (2) Das zuständige Ministerium ist durch das Präsidium über die Ruferteilung zu informieren.
- (3) Nach Abschluss des Berufungsverfahrens werden die Bewerberinnen und Bewerber durch das Präsidium über das Ergebnis informiert. Die Bewerbungsunterlagen werden nach Ablauf der Widerspruchsfrist an die Bewerberinnen und Bewerber, die den Ruf nicht erhalten haben, zurückgesendet.
- (4) Mit Dienstantritt wird die Vereidigung durch die Präsidentin/den Präsidenten vorgenommen. Das Präsidium bereitet die notwendigen Unterlagen entsprechend vor.

§ 8 Datenschutz und Archivierung

- (1) Da dem Schutz der persönlichen Daten der Professurbewerberinnen und –bewerber eine besondere Bedeutung zukommt, werden sämtliche Bewerbungsunterlagen in Abteilung I der Fachhochschule Lübeck datenschutzrechtlich sicher verwahrt. Die Unterlagen werden im Verlauf des Berufungsverfahrens nach Absprache mit dem Präsidium den direkt am Auswahlverfahren beteiligten Personen zur Verfügung gestellt.
- (2) Die vollständigen Unterlagen des Berufungsverfahrens werden wie folgt archiviert:
 - Präsidium
 - Fachbereich
 - Archiv Präsidium

§ 9 Überprüfung der pädagogischen Eignung

- (1) Im zweiten und dritten Semester nach Dienstantritt erfolgt auf entsprechenden Hinweis des Präsidiums an den Dekan oder die Dekanin des betroffenen Fachbereichs die Feststellung der pädagogischen Eignung der Professorin/des Professors, um die Voraussetzungen der Berufung in das Beam-

tenverhältnis auf Lebenszeit zu prüfen. Hierbei finden die vom Ministerium und Präsidium vorgegebenen Verfahrensweisen Anwendung.

- (2) Voraussetzung für die Verbeamtung auf Lebenszeit ist eine Begutachtung der pädagogischen Eignung in verschiedenartigen Lehrveranstaltungen durch den Berufungsausschuss entsprechend der vom Präsidium vorgegebenen Verfahrensweise.
- (3) Für das Verfahren zur Überprüfung der pädagogischen Eignung wird ein neuer Berufungsausschuss gebildet. Diesem sollen nach Möglichkeit die Mitglieder des Berufungsausschusses des Erstberufungsverfahrens angehören. Die Tätigkeiten des Ausschusses enden mit erfolgreicher Zweitberufung.
- (4) Nach dem zweiten Semester soll der Vorsitzende des Berufungsausschusses dem Präsidium einen ersten Bericht vorlegen, um ggf. Gelegenheit für eine Verbesserung der pädagogischen Eignung zu geben. Der endgültige Bericht ist gegen Ende des dritten Semesters dem Senat zur Stellungnahme vorzulegen. Die Beschlussfassung über den Vorschlag des Berufungsausschusses erfolgt in nichtöffentlicher Sitzung und ergeht in geheimer Abstimmung (§ 16 Abs.2 HSG). Dem Präsidium ist das Gutachten rechtzeitig, mindestens fünf Monate vor Ablauf der Professur auf Zeit vorzulegen.

§ 10

Erlass einer Richtlinie über zu verwendende Formblätter

Das Präsidium erlässt eine Richtlinie für die in dieser Satzung genannten Formblätter und Verfahrensweisen (vgl. § 2 Abs. 2, § 5 Abs. 1, § 6 Abs. 2, § 9 Abs. 1, 2 und 4).

§ 11

Inkrafttreten

Diese Satzung in der geänderten Fassung tritt mit dem Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.